

Umlage nach §12 EnFG i.V.m. § 17f EnWG für 2025 (Offshore Netzumlage 2025)

Netzbetreiber sind nach §12 EnFG i.V.m. § 17f EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte („Offshore-Netzumlage“) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2025 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2023 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o. g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2025 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,816 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-%C3%9Cbersicht/Offshore-Netzumlage-2025>